

## Benutzungsordnung

### I. Präambel

#### § 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Archiv der sozialen Demokratie (nachfolgend „AdsD“ genannt) ist eine Abteilung der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. (nachfolgend „FES“ genannt). Das AdsD besteht aus einem Archiv und einer Bibliothek in Bonn, dem Referat Public History und dem Museum Karl-Marx-Haus in Trier. Archiv und Bibliothek unterhalten einen gemeinsamen öffentlich zugänglichen Lesesaal.
- (2) Die Sammelgebiete des AdsD umfassen die gedruckten und ungedruckten Unterlagen und weitere Artefakte der Sozialen Demokratie, Gewerkschaften und internationalen Arbeiterbewegung, Literatur zur Sozial- und Zeitgeschichte sowie weitere Forschungsliteratur.
- (3) Das im AdsD verwahrte Archiv- und Bibliotheksgut wird gemäß dieser Benutzungsordnung öffentlich zugänglich gemacht.

### II. Vertragsverhältnis

#### § 2 Anerkennung der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für Nutzer\_innen, soweit sie nicht Mitarbeiter\_innen oder Stipendiat\_innen der FES sind. Für diese gelten neben dieser Benutzungsordnung Zusatzvereinbarungen.
- (2) Mit dieser Benutzungsordnung verbunden sind die darin genannte Lesesaalordnung und Kostenverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung. Sie können vor Ort und online eingesehen werden.
- (3) Änderungen an der Benutzungsordnung und den darin genannten verbundenen Ordnungen werden vor Ort und online bekannt gemacht.
- (4) Die gemeinsame Benutzungsordnung für Archiv und Bibliothek wird durch Unterschrift der Nutzer\_innen, die Lesesaalordnung durch Betreten der Räumlichkeiten anerkannt.

#### § 3 Zulassung

- (1) Die Benutzung des AdsD, seiner Bestände und Einrichtungen vor Ort ist grundsätzlich während der Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Voraussetzung ist die persönliche Antragstellung. Die Nutzer\_innen müssen sich unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments ausweisen.
- (3) Wird während der Nutzung von Archivgut das Thema erweitert oder geändert, so ist eine neue Antragstellung erforderlich.
- (4) In Verträgen mit Hinterleger\_innen getroffene Bestimmungen können im Einzelfall Art und Umfang der Benutzung von Archivgut genauer regeln.

- (5) Beabsichtigen Nutzer\_innen weitere Personen zur Hilfestellung hinzuzuziehen, unterliegen diese ebenso dieser Benutzungsordnung.

## § 4 **Ausschluss**

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn ihr falsche Angaben zugrunde liegen oder nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Benutzung ausgeschlossen hätten.
- (2) Das AdsD ist berechtigt, Nutzer\_innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, ganz, teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) In beiden Fällen können bereits angefertigte Reproduktionen einbehalten oder zurückgefordert werden.

## § 5 **Datenschutz**

- (1) Archiv und Bibliothek verarbeiten personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang zum Erbringen ihrer Dienstleistungen. Es gelten die Datenschutzhinweise der FES gemäß Datenschutzgrundverordnung (<https://www.fes.de/datenschutzhinweise>).

## III. **Benutzungsbestimmungen**

### § 6 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden vor Ort und online bekannt gemacht.

### § 7 **Auskunft und Beratung**

- (1) Das AdsD erteilt Auskunft zu Quellenlage, Benutzbarkeit von Beständen sowie rechtlichen, persönlichen und wissenschaftlichen Einzelfragen.
- (2) Die Beantwortung von Anfragen kann nicht vorgenommen werden, wenn ungenaue oder fehlende Angaben die Recherche erschweren, der Arbeits- und Zeitaufwand unverhältnismäßig hoch ist oder deren Beantwortung eigene Forschungen voraussetzt.
- (3) Den Nutzer\_innen stehen Recherchekataloge, Datenbanken, Bibliografien und weitere Nachschlagewerke zur Verfügung.

### § 8 **Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen durch:  
persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des AdsD,  
schriftliche Auskunft,  
Einsicht in Reproduktionen,  
Einsicht in bereitgestellte digitale Objekte,  
Fernleihe von Bibliotheksgut,  
Ausleihe von Archiv- und Bibliotheksgut zu Ausstellungszwecken; hierfür ist ein gesonderter Leihvertrag notwendig.
- (2) Die Ausgabe aus dem Magazin erfolgt zu den an geeigneter Stelle bekanntgegebenen Zeiten.

- (3) Das AdsD behält sich vor, die Anzahl der gleichzeitig ausgegebenen Archivalien oder Medieneinheiten pro Nutzer\_in zu begrenzen.

## **§ 9 Benutzungsmodalitäten Archivgut**

- (1) Archivgut wird in der Regel zur Benutzung im Original oder als Reproduktion in den Räumlichkeiten des AdsD (Lesesaal) oder im digitalen Lesesaal des AdsD vorgelegt.
- (2) Die Benutzung erfolgt im Rahmen der erteilten Benutzungserlaubnis. Die erteilte Genehmigung begründet aber nicht das Recht auf Vorlage von Archivgut nach zeitlichen Vorgaben der Nutzer\_innen, auf Vorlage nicht erschlossener Archivgüter oder auf Vorlage von Originalen, wenn Reproduktionen vorhanden sind, die zur Erfüllung des Benutzungszweckes ausreichen.
- (3) Sofern eine Benutzungserlaubnis von der Genehmigung durch Hinterleger\_innen abhängt, kann sie erst nach deren Zustimmung erteilt werden.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn dem weitere, rechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder berechnigte Interessen Dritter gefährdet werden.
- (5) Es kann nur Archivgut eingesehen werden, das keiner Sperrfrist unterliegt. Ausgehend vom jüngsten Dokument einer Akteneinheit beträgt die Sperrfrist 20 Jahre. Sofern mit Hinterleger\_innen andere Sperrfristen vereinbart sind, gelten diese.
- (6) Personenbezogenes Archivgut darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach Geburt der betroffenen Person. Sind weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt, darf das Archivgut frühestens 60 Jahre nach dessen Entstehung, ausgehend vom jüngsten Dokument einer Akteneinheit, benutzt werden.
- (7) Einem formlosen Antrag auf Sperrfristverkürzung zur Einsicht in fristgemäß gesperrtes Archivgut kann in begründeten Fällen stattgegeben werden, sofern dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Ausnahmeregelungen zur Schutzfristauflhebung in Einzelfällen können in begründeten Fällen erfolgen.
- (8) Eine Benutzung ist nicht möglich, wenn der Erhaltungszustand aus konservatorischen Gründen weder eine Benutzung im Original noch eine Digitalisierung zulässt.
- (9) Jede Veröffentlichung von Archivgut erfordert eine von der Nutzung gesonderte Genehmigung seitens der Hinterleger\_innen. Bei jeder Veröffentlichung von Archivgut müssen Nutzer\_innen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person(en) sowie die schutzwürdigen Belange betroffener Dritter wahren. Zudem sind die Urheber- und Verwertungsrechte grundsätzlich vor jeder Veröffentlichung durch die Nutzer\_innen selbst zu klären und entsprechende Veröffentlichungsgenehmigungen bei den Rechteinhaber\_innen direkt einzuholen.
- (10) Die Nutzer\_innen sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des AdsD angefertigt worden ist, kostenlos ein analoges oder digitales Belegexemplar abzuliefern. Die Belegexemplare werden in der Regel von der Bibliothek erschlossen, im Katalog nachgewiesen und anderen Nutzer\_innen zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Benutzungsmodalitäten Bibliotheksgut**

- (1) Das AdsD stellt seine Bibliotheksbestände zur Präsenznutzung zur Verfügung.

- (2) Registrierte Nutzer\_innen haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Bibliotheksgut zu entleihen.
- (3) Für sekretiertes Schrifttum kann die Bibliothek eine Erklärung verlangen, dass die Nutzung nur zu wissenschaftlichen oder privaten Zwecken und keine Vervielfältigung des Schrifttums erfolgt.
- (4) Das AdsD stellt seine Bibliotheksbestände im auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken zur Verfügung. Es gelten dort die Regeln der Leihverkehrsordnung.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzung der Recherchekataloge und Findbücher sowie der Bibliotheks- und der Archivbestände ist unentgeltlich.
- (2) Für Reproduktionen werden Kosten erhoben, die durch das Kostenverzeichnis des AdsD bekanntgegeben werden.

## **§ 12 Reproduktionen**

- (1) Das Anfertigen von Reproduktionen (insb. das Fotografieren) von Archivgut durch Nutzer\_innen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen bilden die Zeitungsausschnittsammlung und die Sammlung Personalien des SPD-Parteivorstandes.
- (2) Reproduktionen aus Bibliotheksgut können eigenständig angefertigt werden, sofern dem keine konservatorischen Gründe entgegenstehen.
- (3) Ein Anrecht auf die Erstellung von Reproduktionen besteht nicht. Reproduktionsaufträge werden vom AdsD im Rahmen der rechtlichen, personellen und technischen Möglichkeiten bearbeitet.
- (4) Die Vervielfältigung und die Archivierung der ausgelieferten Reproduktionen sowie die Weitergabe an Dritte sind nicht erlaubt.
- (5) Die ausgelieferten Reproduktionen von Archivgut dürfen nur im Rahmen des im Benutzungsantrag genannten Zweckes genutzt werden.
- (6) Bis zur Begleichung der Kosten bleiben die Reproduktionen Eigentum des AdsD. Bei Nichtbegleichung ist das AdsD berechtigt, bereits ausgelieferte Reproduktionen zurückzufordern.

## **IV. Haftung**

### **§ 13 Haftung des AdsD**

- (1) Die Benutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzer\_innen, die die gebotene Sorgfalt anzuwenden und Hinweise der Mitarbeiter\_innen zu beachten haben.
- (2) Die Nutzer\_innen sind verpflichtet, auf mitgeführte Gegenstände zu achten. Das AdsD haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Räumlichkeiten der FES mitgebracht werden. Der Haftungsausschluss gilt auch für Gegenstände, die in Schließfächern aufbewahrt werden; für Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten wird nicht gehaftet.
- (3) Das AdsD haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheks- oder Archivleistungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden an Dateien oder Datenträgern der Nutzer\_innen, die durch Nutzung der Infrastruktur des AdsD entstehen.

## § 14 Haftung der Nutzer\_innen

- (1) Nutzer\_innen haften für durch sie verursachte Schäden an Archiv- und Bibliotheksgut wie Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigung.
- (2) Beschädigungen oder Verlust sind unmittelbar zu melden.
- (3) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt das AdsD nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Nutzer\_innen stellen das AdsD von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung rechtlicher Bestimmungen entstehen.

Bonn, den 17. Dezember 2021



Dr. Sabine Fandrych

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.